

# Luzerner Tagblatt.

Fünfunddreißiger Jahrgang.

N<sup>o</sup> 222.

Insertionspreis:

Die einseitige Zeile oder deren Raum . . . . . 10 Cts.  
für Wiederholungen . . . . . 8  
Ankündigungen, größere bis 9 Uhr, kleinere bis 10<sup>1/2</sup> Uhr, im  
Expeditious-Büreau. — Auskunft über die Rate ebenfalls  
oder durch Telephon. — Schriftliche Aufträge über Inserate  
gegen Einzahlung der betr. Rückzahlung in Postmarken.

Abonnementspreis:

Durch die Post bestellt: 3 Monate Fr. 12.80 6 Monate Fr. 24.40 12 Monate Fr. 48.40  
für Luzern zum Belegen „ 12. — „ 6. — „ 3. —  
„ Abholen „ 10. — „ 5. — „ 2.50  
Erscheint täglich mit Ausnahme des Montags.  
Redaktions- und Expeditious-Büreau: St. Jakobsvorstadt 565 K.

Dienstag,

Jeden Freitag eine belletristische Beilage: „Wöchentliche Unterhaltungen“

Den 21. September 1886.

## Zahlungsabfälle und Unzahlbarkeits- Urkunden.

(Eingef.)

Gemäß dem Betreibungsgesetz des Kantons Luzern (§ 24) kann eine Betreibung, wenn der Schuldner kein verfügbares Guthaben besitzt, zur Verhängung größerer Kosten, statt mit der Verhängung, mittelst Anstellung eines Zahlungsabfalls abgehandelt werden. Solche Zahlungsabfälle, welche theils unermöglichte, theils aber auch über gesammte Schuldner ausstellen lassen, wüßten in unglücklich großer Zahl. So wurden z. B., um nur ganz zufällig und ohne Auswahl zwei Jahre herauszugreifen, nach den amtlichen Tabellen im Jahre 1878 2119 Zahlungsabfälle (Unzahlbarkeitsurkunden 1018) und im Jahre 1879 2349 Zahlungsabfälle (Unzahlbarkeitsurkunden 1145) ausgestellt. (Ich führe die Zahl der Unzahlbarkeitsurkunden an, weil dieselben mit den Zahlungsabfällen gleichbedeutend sind.)

Es scheint nun in der Tendenz unserer obren Gerichtsbehörden, denen das Betreibungswesen unterstellt ist, zu liegen, diese Zahlungsabfälle und Unzahlbarkeitsurkunden so viel möglich aller Rechte zu entkleiden, was gemäß sehr gegen das Interesse der Gläubiger verstoßt.

Unter dem Publikum herrscht allgemein die Ansicht, daß ein Anspruch, für welche man einen Zahlungsabfall (oder eine Unzahlbarkeitsurkunde) bezieht, vom Schuldner nicht mehr mit Erfolg bestritten werden könne. Mancher Geschäftsmann hat Buchforderungen auf zur Zeit unzahlbare Schuldner. Um den Beweis durch sein Rechnungsbuch, der vier Jahre nach Entstehung der Ansprüche erlischt, nicht zu verlieren, hebt er Betreibung an, erwirkt einen Zahlungsabfall und ist nun der Meinung, er besitze eine unbedingt anerkannte — oder wenigstens durch den Zahlungsabfall zu beweisende — Forderung, die vom Richter bestätigt werden müsse. Später wird auf Verlangen des Schuldners Arrest erwirkt, in der frohen Zuversicht, nach langer Zeit endlich Zahlung zu erhalten. Vom böswilligen Schuldner, und deren gibt es nicht wenige, werden nun Arrest und Forderung beseitigt und nach vollständigem Prozesse erhält der geklagte Anspruchsman nicht den Bescheid: „Erwähnen, daß der Beweis durch das Buch nicht mehr zulässig ist, weil verjährt; erwähnen, daß der Zahlungsabfall ebenfalls nicht als Forderungsbeweis gilt; erwähnen, daß kein anderer Nachweis für die Möglichkeit der Anspruchsverwirklichung vorliegt, als die Möglichkeit der Anspruchsverwirklichung, die mit dem Arrest und der Forderung Form Rechtsens ab- und zur Ruhe gewiesen.“ Der Anspruchsman hat nun das zweifelhafte Vergnügen, Forderung und Prozesseffekten in das Sammel zu schreiben.

Wie kann sich ein Gläubiger in solchen Fällen helfen? Am 18. Juli 1882 (vid. gedruckte Ausgabe aus den Verhandlungen des Obergerichts und der Justizkommission) entschied die letztere: „Eine im Betreibungswesen bewirkte, im Konkurs aber unbestrittene Forderung ist als Forderung vor der Konkursaufhebung zu betrachten und nicht nur deren Betrag zu bezeichnen.“ Dieser Bescheid wird wohl allgemein als richtig angesehen werden, ob schon die Forderung bei der Betreibung bestritten worden war.

Es ist wirklich ein so großer Unterschied, ob eine Betreibung mit dem Konkurs oder mit der Anstellung eines Zahlungsabfalls erfolgt, daß im letzteren Falle eine anerkannte Forderung später wieder mit Erfolg bestritten werden kann? Man wird doch einem Anspruchsman nicht zumuthen, über einen unzahlbaren Schuldner den Konkurs herbeizuführen und mindestens 100 Fr. Kosten zu bezahlen, um eine definitiv anerkannte Forderung zu haben? Und doch scheint es so!

Freier: Am 18. Juli 1882 entschied die Justizkommission: „Eine Forderung, für welche ein Zahlungsabfall erwirkt wurde, kann nicht neuerdings auf dem ordentlichen Betreibungswesen, sondern nur mittelst Arrestes bestritten werden.“ Dabei beruft man sich einzig auf § 24 des Sch. V. G. „Es hier maßgebend, Stelle dieses Paragraphen lautet: „Es ist hier nur vom Zahlungsabfall die Rede) gibt dem Gläubiger das Recht, Guthaben des Schuldners, wo es gefunden wird, mit Arrest zu belegen; eine weitere rechtliche Wirkung hat er nicht.“

Ich glaube, es gibt äußerst wenige praktische Geschäftsmänner und Rechtsgelehrte, aus diesem letzten Satz das Verbot einer neuerlichen ordentlichen Betreibung für die

gleiche Forderung herauslesen können. Wenn der Zahlungsabfall keine weitere rechtliche Wirkung hat, als den Arrest zu erwirken, so kann er ja unmöglich die negative rechtliche Wirkung eines Betreibungsvorbotes in sich schließen.

Man wird mir vielleicht entgegen, dieser Ansicht könne ja für den Befragten ein Abfall keine schädlichen Folgen haben. Dem ist nicht so. Es ist gar nicht ausgemacht, ja nicht einmal selten, daß ein solcher Schuldner eine ordentliche Anstellung erhält, aus deren Honorar er bei gutem Willen seine Schulden nach und nach bestritten könnte. Ein Arrest auf dieses Honorar hätte einen zweifelhaften Erfolg. Eine neue Betreibung dagegen, bei welcher Konkurs und Verlust der Anstellung in Aussicht stünde, würde den Schuldner in manchen Fällen zur Befriedigung des Anspruchs bewegen. Aber das wäre ja nicht human, wird man vielleicht denken. Freilich, wer aus den Kapitalisten oder aus dem Quasi-Tagelöhner lebt und nicht in Fall kommt, Kredit geben zu müssen, wenn er seinen Gewerbe nicht aufgeben will, hat oft keinen Einblick in vorkommende Verhältnisse, wo der Schuldner oft ganz brüchig lebt und täglich sein Schöpplien trinkt, während sein Gläubiger barbt, um so mehr, wenn Ersterer durch Entschlebung, wie die angeführten, geschädigt wird. Wie oft schon mußte die Humanität der Ungerechtigkeit ihren Wandel leiden!

Die erwähnten Entschlebung haben schon manchen Anspruchsman veranlaßt, die Betreibung lieber sonst erwirken zu lassen, als einen Zahlungsabfall oder eine Unzahlbarkeitsurkunde zu bekommen, weil er nicht in eine noch ungünstigere Stellung gerathen wollte. Ob aber solche Zustände dem Besitze des Gesetzes entsprechen, will ich dem Publikum zu beurtheilen überlassen.

## Eidgenossenschaft.

Bundesrat. Das eidgenössische Justizdepartement hat in der Angelegenheit des französischen Deserteurs, welcher bei Domoant (Zura) von seiner eigenen Frau in verächtlicher Weise über die Grenze gelockt und dortselbst verarbeitetermaßen von zwei französischen Genarmen verhaftet wurde, eine Untersuchung eingeleitet. Es ist wahrscheinlich, daß derselbe wieder freigelassen wird.

Postwesen. Der neue Nachschiffung Genf-Vern-Büsch bringt für den Postverkehr Vern-Büsch-Öst- und Nord-Schweiz absolut keine besseren Verbindungen, als solche vor dem jetzigen Sattelzug schon bestanden haben. Dagegen bringt er Verbesserungen für den weiter nach Genf rückwärts liegenden Verkehr, sowie für den Postverkehr Zürich-Vern-Genf.

Militärisches. Der nächstjährige Kruppenzusammensetzung der VI. und VII. Division wird wiederum im September stattfinden. Die Divisionen werden sich im Seebiel und Gaster (ungefähr zwischen Weesen und Napperswil) abspielen. So berichtet man dem „Schw. Wochenblatt“.

Eine begründete Klage bringt ein leuchtiger Tourist, der längere Zeit in Engelberg weilte, in der „Magdeburger Zig.“ an. Er schreibt: „In einem Punkt fällt der Vergleich zwischen den deutschen Alpen und der Schweiz gänzlich zum Nachtheile der letzteren aus. Ich meine den fast durchgängigen Mangel an Wegweiser und Wegmarkierungen. In Tyrol u. s. w., obwohl in diesen Ländern der härtere Fremdenzusatz erst neueren Datums ist, wird durch die alpinen Vereine in dieser Beziehung sehr vortheilhaft gesorgt; überall finden sich Handweiser oder Zeichnungen der Wege durch Farbenanstrich an Steinen oder Bäumen und Säulen. Es bleiben ja noch genug Sockelsteine übrig, die nur mit Hilfe von berufsmäßigen Führern unternommen werden können. In der Schweiz aber verhinert der künstliche Eigennuß der Führer jede Anstalt, die der Unabhängigkeit des Wanderers dienen könnte. Versucht man, Wegweiser aufzustellen, so werden sie in der folgenden Nacht von den Führern beseitigt. Wegmarkierungen mit Farbe sind räthlich und kann. Das ist kein schöner Zug der Eidgenossenschaft. Hier wäre ein dankbares Feld für den Alpenthus und für die Behörden, stützend auf die Bevölkerung einzumwirken.“

Luzern. Ueber das Schießen, welches am letzten Freitag das Infanterieregiment Nr. 16, aus drei Luzerner Bataillonen bestehend, in Wyl bei Stans vornahm, wird der „N. Z. Zig.“ geschrieben: „Bemerkenswerth war das geschicktsmäßige Schießen mit scharfer Munition, das nun zum ersten Mal in der Schweiz im Regimentsverbande dreier Bataillone durchgeführt wurde. Es ist der Versuch in allen Theilen derart ruhig vor sich gegangen und ohne jeden Unfall gelungen, daß der Beweis geleistet ist, daß dergleichen Uebungen durchaus ohne Gefahr abspielen möglich ist. Ohne Zweifel werden ihm weitere Uebungen, vielleicht mit noch größeren Verbänden, bei späteren Anlässen folgen. Das Terrain bei der Wyl im Allmend hinter dem Bürgenloch ist für solche, wie überhaupt für Schießübungen jeder Art trefflich geeignet. Der Feind war gegeben durch Scheiben, die ein Bataillon in vollständiger Geschicktsentwicklung (Haupttreffen, Unterabteilungen, Tirailleurs) darstellten. Auf dem rechten Flügel war eine Batterie. — Die Trefferszahl beträgt etwa 30% der abgegebenen Schüsse, ein Resultat, das bei den bisherigen Geschicktsübungen mit Bataillonen zwar nicht selten erreicht wurde, allein in Anbetracht des ersten Versuches mit einem ganzen Regiment befriedigend genannt werden muß.“

(Eingef.) Die Erklärungen des Hrn. St. in Nr. 220 des „Schw. Tagblattes“ betreffend das Schiffskanal-Projekt haben uns weniger überrascht als befriedigt; mußte doch von Seite der Einwohnerhaft eine thatsächliche Nichterhaltung der in dem Konfessionsgefuche geschilderten Kanalisationsverhältnisse, wenn nicht aus der Feder der städtischen Verwaltung ex officio, so doch von einer mit den Umständen sonst genau vertrauten, jener näherliegenden Persönlichkeit erwartet werden. Es scheint demnach, daß wir es hier lediglich noch mit einem industriellen Unternehmen zu thun haben. Um so mehr müssen wir den Ausführungen einer früheren Korrespondenz im „Schw. Tagblatt“ beistimmen, welche bewies, daß eine Korrektion zur Ableitung von 3 Cubikmeter Wasser per Sekunde oberhalb der zum Teil seit Jahrzehnten, zum Teil seit vielen Jahrzehnten bestehenden konfessionierten Wasserwerke so ohne Weiteres ertheilt werden könne.

Was der Entzug eines Wasserquantums von 3 Cubikmeter (= 111 Cubikfuß), so ungeschicklich diese „3“ auch bezuziehen scheint, zumal bei niedrigerem Wasserstand fast die oben genannten Werte bedeutet, wird jedem auch nur einigermaßen Einsichtigen leicht klar werden. Es scheint uns deshalb außer Zweifel zu stehen, daß die hohe Regulierung der Weiser der bestehenden Wasserwerke in dem in Frage stehenden Magon (wozu, nebenbei gesagt, nicht nur Berlen, wie Hr. L. anzunehmen scheint, gehört) bei ihren wohlverordneten Nechten beschützen werde, da ja gegenwärtigen Falls die Konfessionsinhaber bereits bestehender Anlagen in ihrer Existenz gefährdet, ja gerade zu einem Zustande der Nichtexistenz unterstellt würden.

Was dann das Anerbieten der Konfessionsnachfuder dem Tit. Stadtrath gegenüber anbetrifft, so glauben wir kaum, daß sich derselbe, resp. die Gemeinde veranlaßt fühlen dürfte, die Konfession zu erwerben. Denn einerseits wird sich die Gemeinde wohl hüten, als industrielle Unternehmung, resp. Vermieterin von Wasserwerken an das Kleinvermögen anzuhängen, was ihr zweifelsohne nur große Unannehmlichkeiten, ohne irgend welchen Gewinn, bringen würde, wenn sie sich bei Feststellung der Mitgliedschaft nicht den Vorwurf der Ausbeutung des Kleinvermögens aufladen will; andererseits steht zweifelsohne der Stadtgemeinde zum Zwecke der einseitigen Einführung der elektrischen Straßenbeleuchtung eine genügende und billigere Wasserkraft zu Diensten; wir meinen die Wasserrechte der Korporation, resp. die durch die projektirte Neuanlage zu erzielende Kraft. Steht doch von der Einsicht der Korporationsgemeinde zu erwarten, daß sie zum Zwecke eines öffentlichen städtischen Unternehmens ihrerseits auch ein Opfer bringe und den Preis der Wasseranlage der Wohnereigemeinde gegenüber nicht zu hoch schrauben würde.

Wir können deshalb die gerühmten Vortheile, die das Projekt dem städtischen Gemeindefiskus direkt schaffen sollte, nirgends finden.

Die Wignauer Rigibahn hat im August — abzüglich Pacht Steinföhren-Raum — 129,005 Fr. eingenommen gegenüber 110,798 Fr. im gleichen Monat des Vorjahres.

Seit (Montag) rückt das Infanterieregiment Nr. 16 (Oberstl. Degenfer) zu einem sechsmonatigen Wiederholungskurs hier ein; dasselbe besteht aus den Bataillonen Nr. 16 (Freienamt), 47 (Unterwalden) und 48 (Zug). Der Ausmarsch am Schluß des Kurzes wird im's Hitzig erhalt unternommen werden.